

**S-03** Grundsatzprogramm löst Grundkonsens in der Satzung ab

Gremium: Bundesvorstand  
Beschlussdatum: 06.12.2021  
Tagesordnungspunkt: S Satzung

## Antragstext

- 1 Das Grundsatzprogramm löst den Grundkonsens als Bezugsrahmen für die Satzung ab.  
2 An  
3 folgenden Stelle ersetzt das Grundsatzprogramm mit seinen dort definierten  
4 Grundwerten den  
5 Grundkonsens in der Satzung:
- 6 § 2 GRUNDWERTE (streiche: -KONSENS) UND PROGRAMME
- 7 1. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN legt seine grundsätzlichen Ziele, Werte und politischen  
8 Leitsätze  
9 in einem Grundsatzprogramm (streiche: -konsens) nieder neu.; im Bewusstsein um die  
10 vorangegangenen Grundsatzprogramme und den Grundkonsens von 1993, der für die  
11 Vereinigung von  
12 Bündnis 90 mit den Grünen steht. (Streiche: Änderungen des Grundkonsenses bedürfen  
13 einer  
14 Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen auf einer Bundesversammlung.)
- 15 2. Programme und Wahlplattformen sind Ausdruck des gemeinsamen politischen  
16 Willens. Sie  
17 bewegen sich im Rahmen des Grundsatzprogramms (streiche: -konsenses) und werden  
18 mit  
19 einfacher Mehrheit von der Bundesversammlung verabschiedet.
- 20 3. Im Anhang zu Programmen können zusätzliche oder weiterführende Auffassungen  
21 der  
22 Mitgliedschaft und der Öffentlichkeit bekannt gemacht werden, wenn eine relevante  
Minderheit  
dies beantragt. Auch der Anhang muss sich im Rahmen der Grundwerte (streiche: im  
Grundkonsens) niedergelegten Grundsätze bewegen. Er dient neben der Information  
der Anregung  
der Diskussion innerhalb von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Näheres regelt die  
Geschäftsordnung.
- § 4 MITGLIEDSCHAFT
- Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN kann jede und jeder werden, die/der die  
Grundwerte,  
(streiche: Grundsätze (Grundkonsens und )) Satzung und Programme von  
BÜNDNIS 90/DIE  
GRÜNEN anerkennt und keiner anderen Partei angehört.

23 § 7 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- 24 • Jedes Mitglied hat die Pflicht,  
25 1. die Grundwerte (streiche: den Grundkonsens) von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
26 und die in  
den Programmen festgelegten Ziele zu vertreten.

27 § 8 FREIE MITARBEIT

28 (4) Freie Mitarbeit endet

- 29 - durch Erklärung gegenüber der jeweiligen Geschäftsstelle,  
30 - durch Erlöschen bei fehlender Mitarbeit länger als 12 Monate,  
31 - bei Verweigerung der Mitarbeit durch die zuständige Gliederung,  
32 - bei Verstoß gegen die Prinzipien der Grundwerte (streiche: des Grundkonsenses) und  
33 der  
Satzung.

34 § 11 STRUKTUR

- 35 (2) Die Kreis- und Landesverbände haben Programm-, Satzungs-, Finanz- und  
Personalautonomie.  
36 Programm und Satzung dürfen den Grundwerten (streiche: dem Grundkonsens) der  
37 Bundesorganisation nicht widersprechen.

38 § 13 DIE BUNDESVERSAMMLUNG

- 39 (3) 3. Die Beschlussfassung über das Grundsatzprogramm (streiche: den  
Grundkonsens), die  
40 Bundesprogramme, die Satzung des Bundesverbands, die Geschäftsordnung der  
Bundesversammlung,  
41 die Schiedsgerichtsordnung, die Beitrags- und Kassenordnung.  
42 8. Die Beschlussfassung über die Auflösung von Landesverbänden bei  
schwerwiegenden Verstößen  
43 gegen die Grundwerte (streiche: den Grundkonsens) oder Satzung der Organisation mit  
44 Zweidrittelmehrheit.

45 § 20 GRÜNE JUGEND BUNDESVERBAND

- 46 (1) Die GRÜNE JUGEND Bundesverband ist die politische Jugendorganisation von  
BÜNDNIS 90/DIE  
47 GRÜNEN. Sie ist als Vereinigung der Partei ein Zusammenschluss mit der Zielsetzung,  
sich in  
48 ihrem Wirkungskreis für die Grundwerte (streiche: den Grundkonsens) der Partei  
einzusetzen  
49 sowie die besonderen Interessen der GRÜNEN JUGEND in den Organen der Partei zu  
vertreten, um  
50 an der politischen Willensbildung mitzuwirken.  
51 (2) Die GRÜNE JUGEND Bundesverband hat entsprechend den Gebietsverbänden der  
Partei (§ 9)  
52 Programm-, Satzungs-, Finanz- und Personalautonomie. Sie erkennt Grundsätze und  
Ziele der  
53 Bundespartei an, Programm und Satzung dürfen den Grundwerten (streiche: dem

Grundkonsens)  
54 der Bundespartei nicht widersprechen.

55 § 22 ORDNUNGSMABNAHMEN

56 (2) Gegen ein Mitglied, das gegen die Satzung oder die Grundwerten (streiche: den  
57 Grundkonsens) verstößt oder in anderer Weise das Ansehen von BÜNDNIS 90/DIE  
GRÜNEN in einem  
58 Maße beeinträchtigt, das einen Ausschluss noch nicht rechtfertigt, können verhängt  
werden:

59 § 26 URABSTIMMUNG

60 (1) Über alle Fragen der Politik von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, insbesondere auch der  
Programme  
61 (streiche:; des Grundkonsenses) und der Satzung, kann urabgestimmt werden.  
Stimmberechtigt  
62 sind alle Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

## Begründung

In der Satzung wird an zahlreichen Stellen auf den Grundkonsens von 1993 Bezug genommen. Der Grundkonsens ist ohne Frage ein Meilenstein unserer Parteigeschichte, deshalb weisen wir auch weiterhin auf seine Bedeutung hin. Einige seiner Forderungen und Inhalte sind inzwischen jedoch in die Jahre gekommen. Als Bezugsrahmen taugt er heute nur noch bedingt. Unser neues Grundsatzprogramm löst deshalb den Grundkonsens als Referenzrahmen für die Satzung ab.